ZBB 2018, 409

ZPO § 32b Abs. 1 Nr. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 3

Getrennte örtliche Zuständigkeit für Schadensersatzklage wegen falscher Kapitalmarktinformation aus einheitlichem Lebenssachverhalt gegen mehrere Aktienemittenten an deren jeweiligem Sitz

OLG Braunschweig, Beschl. v. 27.10.2017 – 1 W 32/17 (rechtskräftig; LG Braunschweig), ZIP 2018, 1512

Leitsätze des Gerichts:

1. Betroffen i. S. d. § 32b Abs. 1 № 1 ZPO ist der Emittent oder Anbieter, dessen Wertpapier oder sonstige Vermögensanlage Gegenstand der fehlgeschlagenen Kapitalanlage ist.

2. Dies gilt auch für mehrere Beklagte in einem Verfahren, die wegen desselben fehlgeschlagenen Gegenstands einer Anlage in Anspruch genommen werden. Eine Abweichung im Rahmen einer besonderen Einzelfallprüfung widerspräche der Systematik des § 32b Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG